

Informationen für Ärzte 7/2015

Tierarztpraxis darf in Bayern nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geführt werden

Eine Unternehmensgesellschaft (UG), deren Unternehmensgegenstand die tierärztliche Behandlung ist, kann im Freistaat Bayern nicht in das Handelsregister eingetragen werden, so das OLG München. Das Registergericht habe ua zu prüfen, ob der Gesellschafts- bzw. Unternehmenszweck gegen ein gesetzliches Verbot mit der Folge der (teilweisen) Nichtigkeit der Satzung verstoße. Das sei hier der Fall. Die Führung einer tierärztlichen Praxis in der Rechtsform einer juristischen Person sei gemäß Art. 18 Abs. 1 S. 2 iVm Art. 51 Abs. 1 Bayerisches Heilberufe-Kammergesetz (BayHKaG) nicht zulässig. Die Regelung im BayHKaG verletze den Antragsteller auch nicht in seinen Grundrechten.

OLG München, Beschl. v. 3.2.2015 – 31 Wx 12/14, rkr.